

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 513/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moise B [REDACTED],

F. [REDACTED] N[REDACTED], Bld. de C[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund eingehender sachlicher Prüfung zu dem Ergebnis, es bestehe kein Anlaß zu der Annahme, der 1966 ergangene frühere Bescheid sei unrichtig. Abhilfe hat aber auszuscheiden, wenn eine unrichtige Entscheidung nicht vorliegt. Dabei stellt es das Berufungsgericht zutreffend allein auf die zuletzt ergangene, das Verfahren abschließende Entscheidung ab (BGH Rzw 1975, 246).

93

- 3 -

Das Berufungsurteil beruht im übrigen auf der dem Tatsrichter obliegenden Würdigung der Beweise und der Umstände des Einzelfalls. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)